



zu Drs. Nr. 353/14

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 16.12.2014

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

**Einzelfallprüfung im Rahmen des Testats
nach § 7 AG-SGB XII NRW**

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

**Einzelfallprüfung im Rahmen des Testats
nach § 7 AG-SGB XII NRW**

**Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt**

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

1. Einleitung

Durch die Neufassung des § 7 AG-SGB XII NRW hat das Land Nordrhein-Westfalen der örtlichen Rechnungsprüfung die Aufgabe übertragen, ein Testat zu erstellen, das dem Jahresnachweis der Nettoausgaben des Vorjahres entsprechend § 46a Abs. 5 SGB XII beizufügen ist¹. Diese Verpflichtung ist erstmalig für den Jahresnachweis der Nettoausgaben des Jahres 2013 anzuwenden.

Entsprechend § 46a SGB XII erfolgt eine Erstattung der Nettoausgaben durch den Bund an die Länder

- im Jahr 2013 zu 75 Prozent und
- ab dem Jahr 2014 jeweils zu 100 Prozent.

Gemäß § 7 Abs. 1 AG-SGB XII NRW wird die Erstattung durch den Bund vom Land an die für die Ausführung des 4. Kapitels SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Abs. 2 SGB XII.

Das in § 7 AG-SGB XII NRW normierte Testat bezieht sich auf die Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Kapitel 4 des SGB XII, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Es soll belegen, dass die Nettoausgaben "begründet, belegt, sparsam und wirtschaftlich" verwendet wurden.

Im Rahmen des Testats wurden stichprobenhaft Einzelfälle geprüft, die in diesem Bericht dokumentiert werden. Gesondert wurde ein Prüfbericht "Prüfung und Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW – Jahresnachweis 2013 –"² erstellt.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

Grundsicherungsleistungen und Zuständigkeiten:

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach Kapitel 4 SGB XII auf Antrag älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen gewährt, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Die Voraussetzungen für Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 SGB XII sind grundsätzlich:

- gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
- Vollendung 65.³ Lebensjahr
oder
Vollendung 18. Lebensjahr und dauerhaft voll erwerbsgemindert
- kein Anspruchsausschluss
- durch z.B. in den letzten 10 Jahren vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Bedürftigkeit § 41 IV z.B. Schenkung von Vermögen oder besonders hohes Einkommen der Unterhaltspflichtigen ab 100.000 €/pro Jahr
- oder bei Ausländern, die Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG haben
- Bedürftigkeit

¹ § 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 AG-SGB XII NRW

² Drs. Nr. 172/14

³ Die Altersgrenze steigt je nach Geburtsjahrgang gemäß § 41 Abs. 2 Satz 3 SGB XII sukzessive auf 67 Jahre ab Geburtsjahrgang 1964 an.

Die Leistungen für Grundsicherung setzen sich nach § 42 SGB XII grundsätzlich wie folgt zusammen

- Regelsatz
- zusätzliche Bedarfe z.B. Mehrbedarf aufgrund Alter, Schwangerschaft oder dezentraler Warmwassererzeugung, Bekleidungsbeihilfen, Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe (ohne Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben)
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Ein Bedarf besteht jedoch nur, wenn der Bedarf nicht aus dem Einkommen und Vermögen gedeckt werden kann.

Für die Leistungserbringung im Bereich der Grundsicherung sind die Kreise als örtliche Träger und der Landschaftsverband als überörtlicher Träger zuständig. Teilweise hat der Landschaftsverband Rheinland Aufgaben auf den Kreis Düren delegiert; der Kreis Düren hat wiederum andere Teilbereiche der Grundsicherung auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

Den Bereich der Grundsicherung kann man in drei Aufgabenbereiche unterteilen:

1. Leistungen **außerhalb von stationären Einrichtungen**
Der Kreis Düren ist zuständig, er hat die Aufgabenwahrnehmung aber auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert.
2. Leistungen **in einer stationären Einrichtung für über 65jährige⁴**
Die Zuständigkeit liegt beim Kreis Düren, der auch die Aufgaben selber wahrnimmt.
3. Leistungen **in einer stationären Einrichtung**
 - für **unter 65jährige⁵** und
 - Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres⁶ ununterbrochen **seit 12 Monaten Eingliederungshilfe** für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten habenDer Landschaftsverband Rheinland ist dafür zuständig; er hat aber diesen Bereich auf den Kreis Düren delegiert.

⁴ Die Altersgrenze steigt je nach Geburtsjahrgang gemäß § 41 Abs. 2 Satz 3 SGB XII sukzessive auf 67 Jahre ab Geburtsjahrgang 1964 an.

⁵ s. Fußnote 4

⁶ s. Fußnote 4

Einzelfallprüfung im Rahmen des Testats nach § 7 AG-SGB XII NRW

Damit eine rechtmäßige Bearbeitung erfolgen kann, ist es wichtig, dass alle Sachbearbeiter den gleichen Informationsstand haben. Dazu hat das Fachamt interne Bearbeitungshinweise verfasst. Dabei ist es wesentlich, dass diese immer aktuell sind. Zusätzlich werden Verfügungen zu einzelnen Themen erlassen. Hilfreich können ergänzend entsprechende Fortbildungsangebote und turnusgemäße oder zeitnahe Informationen z.B. in Arbeitskreisen sein. Dies ist insbesondere hilfreich für die Sachbearbeitung in den Kommunen, die Grundsicherungsleistungen neben vielen anderen Aufgaben bearbeiten und somit häufig auf sich alleine gestellt sind.

Bei der Fallbearbeitung ist darauf zu achten, dass Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII nur Leistungsberechtigten gewährt werden können, die entweder die Altersgrenze nach § 41 II SGB XII erreicht haben oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Ob jemand dauerhaft voll erwerbsgemindert ist grundsätzlich zeitnah durch den zuständige Rentenversicherungsträger prüfen zu lassen.

Die Kosten der Unterkunft werden zunächst in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Liegen unangemessen hohe Kosten der Unterkunft vor, ist grundsätzlich möglichst frühzeitig – evtl. schon bei Antragstellung – darauf hinzuweisen, dass die Kosten zu senken sind und die tatsächlichen Unterkunftskosten in der Regel längstens für sechs Monate anerkannt werden.

Aus den verschiedenen Aufgabenbereichen der Grundsicherungsleistungen wurden anhand der Auszahlungslisten vom 22.11.2013 für den Monat Dezember 2013 stichprobenhaft Einzelfälle ausgesucht.

I. Leistungen außerhalb von stationären Einrichtungen

Im Rahmen der vom Kreis Düren auf die Kommunen delegierten Fallbearbeitung wurden je Kommune 2 Fälle, also insgesamt 30 Einzelfälle, ausgewählt und geprüft.

Geprüfte Fälle:

Aktenzeichen	Kommune
11005.4.43290	Aldenhoven
11005.4.44025	Aldenhoven
12017.4.38107	Jülich
12017.4.44307	Jülich
13004.4.42747	Linnich
13004.4.43293	Linnich
14001.4.38401	Inden
14001.4.40728	Inden
15004.4.00782	Merzenich
15004.4.43524	Merzenich
16003.4.37002	Niederzier
16003.4.38479	Niederzier
17004.4.43687	Titz
17004.4.43865	Titz
21064.4.81638	Düren
21064.4.81653	Düren
31002.4.34252	Heimbach
31002.4.40098	Heimbach
32003.4.19843	Hürtgenwald
32003.4.24876	Hürtgenwald
33005.4.41708	Kreuzau
33005.4.44103	Kreuzau
34002.4.33887	Langerwehe
34002.4.43155	Langerwehe
35001.4.35075	Nideggen
35001.4.35791	Nideggen
36003.4.34042	Nörvenich
36003.4.42638	Nörvenich
37004.4.07117	Vettweiß
37004.4.16533	Vettweiß

Insgesamt wurde eine sorgfältige und übersichtliche Sachbearbeitung vorgefunden. In acht der 30 Fälle wurden Beanstandungen festgestellt, zu denen seitens des Amtes für Familie, Senioren und Soziales Stellung zu nehmen ist.

1. Az.33005.4.41708:

Die 67-jährige Hilfeempfängerin wohnt zur Miete im Gemeindegebiet Kreuzau und erhält seit 01.07.2013 Grundsicherungsleistungen, da ihre Rente nicht ausreicht.

Die Kosten der Unterkunft sind unangemessen, deshalb wurde die Leistungsempfängerin darüber belehrt, dass die erhöhten Kosten nur für die Dauer von 6 Monaten übernommen werden können. (s. Aktenvermerk vom 19.07.2013). Mit Bescheid vom 31.07.2013 wurde ihr deshalb nochmals mitgeteilt, dass ab dem 01.01.2014 nur noch eine Kaltmiete von 230 Euro anerkannt wird. Die Kosten der Unterkunft wurden aber erst mit Bescheid vom 11.02.2014 mit Wirkung vom 01.03.2013 gekürzt.

Die Warmwasserbereitung erfolgt laut Mietbescheinigung vom 25.07.2013 dezentral über Durchlauferhitzer. Ein Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII wird nicht bewilligt.

Auf den Kontoauszügen sind Abbuchungen u.a. von ADAC und Tankstellen enthalten. Die Hilfeempfängerin könnte entgegen ihrer Angaben im Antrag einen PKW und somit eventuell einzusetzendes Vermögen besitzen. Es kann der Akte nicht entnommen werden, dass eine entsprechende Überprüfung stattgefunden hat.

Feststellungen F 1

1. Die Kosten der Unterkunft sind verspätet auf die angemessene Nettokaltmiete herabgesetzt worden. Die Eigenschadenversicherung ist daher in Anspruch zu nehmen, sofern die Bagatellgrenze überschritten wird.
2. Ein Mehrbedarf für die dezentrale Warmwasserzubereitung ist zu gewähren.
3. Es ist zu überprüfen, ob einzusetzendes Vermögen in Form eines PKWs vorhanden ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Prüfhinweis wurde aufgegriffen und die Kommune mit Verfügung vom 16.05.2014 um Sachverhaltsaufklärung bzgl. des KFZs gebeten. Ferner wurde verfügt, dass zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII wegen dezentraler Warmwassererzeugung gewährt wird. Eine Meldung zur Eigenschadenversicherung wegen der für zwei Monate (Januar und Februar 2014) nicht gekürzten Miete ist nicht möglich, weil dem Kreis Düren hierdurch kein Schaden entstanden ist. Ab 2014 erstattet der Bund bekanntlich den Sozialhilfeträgern die Nettoaufwendungen der Grundsicherung in voller Höhe.

Wegen der Sachverhaltsaufklärung "Kfz" steht die Stellungnahme der Kommune noch aus.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Der Jahresnachweis der Nettoausgaben für 2014 und das Testat werden Anfang nächsten Jahres erstellt. Im Jahresnachweis werden die Nettoausgaben für Geldleistungen nach § 46a II SGB XII der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nachgewiesen, die begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 46a IV SGB XII entsprechen. Es können nur die Ausgaben mit dem Bund abgerechnet werden, die den v.g. Grundsätzen entsprechen und folglich rechtmäßig verausgabt worden sind. Ein Testat kann vom Rechnungsprüfungsamt ebenfalls nur erteilt werden, wenn die Grundsätze eingehalten wurden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass Leistungen für die Kosten der Unterkunft verspätet auf die angemessene Höhe herabgesetzt und somit Bundesmittel zu Unrecht verausgabt wurden.

Die Verwaltung hat daher zu prüfen, ob Leistungen, die zu Unrecht gewährt wurden, bei der nächsten Abrechnung im Quartalsnachweis bzw. im Jahresnachweis 2014 zu berücksichtigen sind.

2. Az. 33005.4.44103

Der Hilfeempfänger (48 Jahre) ist vom SGB II-Bezug zum 01.11.2013 in den Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII gewechselt, obwohl die Voraussetzungen der Erwerbsunfähigkeit zum Zeitraum der Bewilligung nicht vorlagen. Rente wegen voller Erwerbsminderung wurde gemäß Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Rheinland am 22.11.2013 rückwirkend zum 01.08.2013 bewilligt.

Der vorzeitige Wechsel vom SGB II zum SGB XII beruht auf einer Verfügung des Sozialamtes an die Bürgermeister/-in – Sozialamt – im Kreis Düren vom 17.10.2013. Darin wird den Kommunen die Weisung erteilt, wie bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit sowie bei Beantragung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer vorgezogenen Altersrente zu verfahren ist. Dies beruht auf Urteilen des BSG vom 31.10.2012 (B 13 R 11/11 R und B 13 R 9/12 R), wonach den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende kein Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X gegenüber dem Rentenversicherungsträger zusteht, wenn rückwirkend volle Erwerbsminderung aus medizinischen Gründen festgestellt wird.

Das MAIS NRW wurde vom Fachamt bereits über das Problem informiert und hat seinerseits Kontakt mit dem BMAS aufgenommen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

3. Az. 16003.4.38479

Nach Bezug von SGB II Leistungen ist der Hilfeempfänger zum 01.05.2013 durch Erreichen der Altersgrenze und nicht ausreichender Regelaltersrente in den Bezug von Grundsicherungsleistungen gewechselt. Ebenso ist es bei seiner Partnerin, nur der Leistungsbeginn ist abweichend davon der 01.07.2013.

Die Kosten der Unterkunft inkl. Nebenkosten werden seit Leistungsbeginn in Höhe der vormals von der job-com gezahlten Höhe von insgesamt 365 € übernommen und nicht an das schlüssige Konzept angepasst.

Feststellung F 2

Leistungen für die Kosten der Unterkunft müssen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen der Angemessenheit in Anwendung des sog. schlüssigen Konzeptes erbracht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Prüfhinweis wurde aufgegriffen und die Kommune mit Verfügung vom 10.06.2014 darauf hingewiesen, dass nach dem schlüssigen Konzept unter Kumulierung der Kaltmiete und Heizkosten vorliegend aber die tatsächlichen KdU von insgesamt 409,70 € monatlich (KM 314,70 € + BK 95,00 €) als angemessen nach §§ 42, 35 SGB XII berücksichtigt werden können.

Die Kommune wurde gebeten, zum nächstmöglichen Zeitpunkt – und bei einem Antrag nach § 44 SGB X ggfls. auch rückwirkend ab Leistungsbeginn – eine entsprechende Änderung der Leistungsgewährung vorzunehmen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die vom Fachamt anerkannte Kaltmiete liegt über der Nichtprüfungsgrenze der Nettokaltmiete von 292,50 € nach dem schlüssigem Konzept und wird mit der Möglichkeit der *Kumulierung der Kaltmiete und Heizkosten* begründet. Es handelt sich hier um eine Einzelfallentscheidung und eine Abweichung vom Regelfall, in dem höhere Kosten übernommen werden, die aber im Ermessen des Fachamtes liegt.

Die Feststellung ist hiermit ausgeräumt.

4. Az. 11005.4.44025

Die Hilfeempfängerin bezieht im Anschluss an SGB II Leistungen seit Rentenbeginn (01.11.2013) Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 SGB XII.

Sie bewohnt eine Mietwohnung, die unangemessen hinsichtlich Größe (86 m²) und Mietpreis (Grundmiete 360 € + 20 € für Garage/Stellplatz/Garten) ist. Es wird die Miete in Höhe der Nichtprüfungsgrenze von 230 € übernommen. Der übersteigende Betrag in Höhe von 150 € und somit ein relativ hoher Betrag wird von der Hilfeempfängerin selber getragen.

Anmerkung A 1

Es ist fraglich, wie die Hilfeempfängerin diesen Betrag aufbringen kann. Daher sollte dies hinterfragt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Prüfhinweis wurde aufgegriffen und die Kommune mit Verfügung vom 26.05.2014 um entsprechende weitere Sachverhaltsklärung und Mitteilung über das Ergebnis der Ermittlungen gebeten. Mit Vorlagebericht vom 09.07.2014 hat die Kommune ausführlich Stellung genommen. Es ergaben sich keine Hinweise darauf, dass die Leistungsempfängerin den v.g. Betrag nicht aufbringen kann.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Anmerkung ist ausgeräumt.

5. 14001.4.38401

Nach dem Bezug von Wohngeld erhält die 79-jährige Leistungsberechtigte Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechende SGB XII. Sie wohnt in einer Wohnung, deren Grundmiete über den angemessenen Unterkunfts-kosten liegt. In Absprache mit dem Amt für Familie, Senioren und Soziales wurden die Leistungen für die Kosten der Unterkunft nach vorheriger Ankündigung (Schreiben vom 14.08.2013) ab dem 01.12.2013 gesenkt.

Übersteigen die Kosten für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind diese grundsätzlich für längstens sechs Monate anzuerkennen.

Feststellung F 3

Die Kosten der Unterkunft sind verspätet auf die angemessene Höhe herabgesetzt worden. Sofern die Bagatellgrenze überschritten wird, ist die Eigenschadenversicherung in Anspruch zu nehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Prüfhinweis wurde aufgegriffen und der Sachverhalt mit Frau am 27.05.2014 abgestimmt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die Kosten der Unterkunft erst zum 01.12.2013 gesenkt werden hätten können, weil die Aufforderung zur Senkung der Unterkunfts-kosten erst am 06.06.2013 ergangen ist.

Die getroffene Entscheidung ist in den Besonderheiten des Einzelfalls begründet. Mit der (unentgeltlichen) häuslichen Pflege und Versorgung durch die im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen kann zum einen voraussichtlich ein möglicher zusätzlicher Bedarf an (stationärer) Hilfe zur Pflege vermieden werden. Andererseits wäre zu beachten, dass bei Anmietung einer neuen Wohnung jedenfalls auch Kosten der Unterkunft und Heizkosten bis zu Höhe von monatlich 382,92 € anzuerkennen gewesen wären, abgesehen von zu übernehmenden Kosten im Zusammenhang mit einem Umzug.

Die Einschaltung der Eigenschadenversicherung ist daher aus Sicht der Verwaltung nicht angezeigt.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Einzelfallentscheidung kann im Ergebnis nachvollzogen werden. Die Feststellung ist somit ausgeräumt.

6. Az. 34002.4.33887

Die 61-jährige Leistungsberechtigte erhält Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 SGB XII in der Gemeinde Langerwehe seit dem 01.11.2012. Sie ist von der Stadt Nideggen nach Langerwehe in eine behindertengerechte Wohnung umgezogen.

Da die Leistungsempfängerin noch nicht die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht hat, kann sie nur Grundsicherungsleistungen erhalten, wenn sie dauerhaft voll erwerbsgemindert ist. Bislang hat die Deutsche Rentenversicherung nur eine befristete volle Erwerbsminderung festgestellt.

Feststellung F 4

Da die Voraussetzung für Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII nicht gegeben sind, können die Leistungen nicht als Grundsicherungsleistungen, sondern nur im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII erbracht werden.

Zusätzlich erhielt die Hilfeempfängerin im Zeitraum 13.08.2013 bis 31.12.2013 Leistungen für die Teilnahme am Mittagstisch bei einer Tagespflege. Die Kosten für die Teilnahme am Mittagstisch, die über der Eigenbeteiligung liegen, können nach Absprache mit dem Amt für Familie, Senioren und Soziales analog der Regelung für den fahrbaren Mittagstisch im Rahmen einer abweichenden Regelbedarfsbemessung nach §§ 42, 27a Abs. 4 SGB XII als Bedarf berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Rundverfügung an die kreisangehörigen Kommunen vom 07.11.2011, Gl.-Nr.: A II 3a.

Anmerkung A 2

Die Kosten für das Mittagessen wurden abweichend von den Weisungen des Amtes für Familie, Senioren und Soziales als Hilfe in anderen Lebenslagen nach Kapitel 9 SGB XII gewährt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Prüfhinweis wurde aufgegriffen und die Kommune mit Verfügung vom 16.06.2014 darauf hingewiesen, dass aufgrund der vom Rententräger bisher festgestellten befristeten vollen Erwerbsminderung eine Leistungsberechtigung für Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII nicht gegeben ist und vielmehr Leistungen zum Lebensunterhalt ausschließlich nach dem 3. Kapitel SGB XII erbracht werden können.

Zudem wurde diese darauf hingewiesen, dass die ungedeckten Kosten für die Teilnahme am Mittagstisch der Tagespflege irrtümlich und separat als Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel bzw. als Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII gewährt wurden und parallel eine entsprechende Regelbedarfskürzung vorgenommen wurde. Richtigerweise waren bzw. sind die o.a. Kosten aber ausschließlich und unmittelbar im Rahmen einer abweichenden Regelbedarfsbemessung nach §§ 42, 27a Abs. 4 SGB XII als Bedarf zu berücksichtigen.

Die Kommune wurde um künftige Beachtung gebeten.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Es wurden Grundsicherungsleistungen anstelle von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII gewährt und somit Bundesmittel zu Unrecht verausgabte.

Die Verwaltung wird daher aufgefordert zu prüfen, ob aufgrund der bereits abgerechneten Bundesmittel 2013 eine nachträgliche Meldung bzw. Korrektur angezeigt ist und dies für 2014 beim zukünftigen Quartals- und Jahresnachweis berücksichtigt werden muss.

7. Az. 12017.4.44307

Die Leistungsempfängerin erhielt bis zum 30.11.2013 Leistungen nach dem SGB II. Nachdem die Dt. Rentenversicherung festgestellt hatte, dass die Voraussetzung für Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII bestehen, wechselte die 58-jährige ab dem 01.12.2013 in den Leistungsbezug nach Kapitel 4 SGB XII.

Die tatsächlichen Heizkosten sind überhöht, daher wurden nur die angemessenen Heizkosten übernommen. Hierbei wurde jedoch der zu diesem Zeitpunkt nicht mehr aktuelle Heizkostenspiegel 2012 herangezogen. Auch bei der Heizkostenabrechnung Anfang 2014 (s. Bescheid vom 19.02.2014) lag dieser erneut zugrunde.

Feststellung F 5

Bei der Leistungsgewährung sind die aktuellen Angemessenheitsgrenzen heranzuziehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Prüfhinweis wurde aufgegriffen und die Kommune mit Verfügung vom 23.06.2014 darauf hingewiesen, dass nach vorläufiger Prüfung die als angemessen berücksichtigten Heizkosten noch auf dem Bundesweiten Heizkostenspiegel 2012 beruhen. Zwischenzeitlich wurde aber der Bundesweite Heizkostenspiegel 2013 veröffentlicht und die Nichtprüfungsgrenzen und der Heizkostenrechner entsprechend aktualisiert. Auf die hiesigen (eMail) Rundverfügungen vom 16.10.2013, 07.02. und 10.02.2014 wurde die Kommune erneut hingewiesen. Sie wurde gebeten, zum nächstmöglichen Zeitpunkt – und bei einem Antrag nach § 44 SGB X ggfls. auch rückwirkend ab 01.01.2013 – eine entsprechende Änderung der Leistungsgewährung vorzunehmen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Feststellung ist ausgeräumt.

8. Az. 12017.4.38107

Ergänzend zur Altersrente erhält der 70-Jährige Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII. Er wohnt zusammen mit seiner Ehefrau, die SGB II-Leistungen bezieht.

Bei der Bedarfsermittlung wird der Regelbedarf nach Stufe 1 für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person zugrunde gelegt. Es handelt sich hier aber um ein Ehepaar, das gemeinsam einen Haushalt führt. Somit ist die Regelbedarfsstufe 2 maßgebend.

Feststellung F 6

Bei der Ermittlung des Bedarfs ist die Regelbedarfsstufe 2 zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Prüfhinweis wurde aufgegriffen und die Kommune mit Verfügung vom 23.06.2014 darauf hingewiesen, dass bei der Bedarfsermittlung für den o.G. die Regelbedarfsstufe (RBS) 1 berücksichtigt wurde. Da er einen gemeinsamen Haushalt mit seiner nicht getrennt lebenden Ehefrau führt, war bzw. ist gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) lediglich die RBS 2 zuzuerkennen. Sie wurde gebeten, zum nächstmöglichen Zeitpunkt – aufgrund des Bewilligungsbescheides vom

31.07.2013 für die Zeit vom 01.09.2013 bis 31.08.2014 frühestens ab dem 01.09.2014
– eine entsprechende Änderung der Leistungsgewährung vorzunehmen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Aufgrund der Bewilligung der Regelbedarfsstufe 1 sind überhöhte Leistungen gewährt und somit Bundesmittel zu Unrecht verausgabt worden.

Deshalb hat die Verwaltung zu überprüfen, ob für die bereits abgerechneten Bundesmittel 2013 nachträglich eine Korrektur erforderlich ist und eine Berücksichtigung bei der Abrechnung für 2014 erfolgen muss.

II. Grundsicherung in Einrichtungen

Die Leistungsgewährung für über 65-Jährige⁷ in einer stationären Einrichtung liegt in der Zuständigkeit des Kreises Düren, der auch die Aufgaben selber wahrnimmt. Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze liegt die Voraussetzung der Leistungsbeziehung wegen Alters nach § 41 Abs. 2 SGB XII vor.

Die Leistungsempfänger befinden sich in stationären Einrichtungen und erhalten neben Grundsicherungsleistungen größtenteils Hilfe zur Pflege und einen Barbetrag im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Meistens liegt eine Pflegebedürftigkeit vor, die eine Aufnahme in einer stationären Pflegeeinrichtung notwendig macht.

In diesem Bereich wurden 5 Fälle geprüft. Es wurde folgendes festgestellt:

1. Az. 5028.1.6848

Die 93-jährige Hilfeempfängerin erhält ergänzend zur Witwenrente Leistungen nach dem SGB XII seit dem 01.02.2008. Sie hat 3 Kinder.

Bei der Grundsicherungsleistung bleiben Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern nach § 43 Abs. 3 SGB XII unberücksichtigt, wenn deren Gesamteinkommen unter 100.000 € jährlich liegt. Es wird vermutet, dass das Einkommen der Unterhaltspflichtigen diese Einkommensgrenze nicht überschreitet. Die Überprüfung der Unterhaltsfähigkeit bezieht sich daher auf die anderen Leistungen nach dem SGB XII. Sie soll aber aufgrund der Wichtigkeit der Einnahmenerzielung in diesem Prüfbericht nicht unerwähnt bleiben.

Die Kinder der Hilfeempfängerin wurden im Jahre 2008 hinsichtlich Unterhaltsfähigkeit geprüft. Bei der Überprüfung der beiden Töchter wurde festgestellt, dass sie nicht unterhaltsfähig sind. Es sollte nach zwei Jahren eine erneute Überprüfung stattfinden.

Die Überprüfung der Unterhaltspflicht des Sohnes wurde zunächst nicht beendet. Es wurde lediglich eine Rechtswahrungsanzeige am 18.03.2008 erlassen und Unterlagen bzgl. Einkommen und Vermögen gesammelt.

Da die Unterhaltsrealisierung zentralisiert wahrgenommen wird, existieren neben den Leistungsakten separate Unterhaltsakten. Ergänzend zur zunächst vorgelegten Akte wurde zwischenzeitlich die separate Unterhaltsakte vorgelegt. Diese beinhaltet die Unterhaltsüberprüfungen, die derzeit fortgeführt werden.

2. Az. 5023.1.8207

Der Leistungsempfänger ist 79 Jahre alt, pflegebedürftig nach Pflegestufe I und erhält seit dem 19.06.2013 Leistungen nach dem SGB XII. Seine Frau lebt in der gleichen Einrichtung.

⁷ Die Altersgrenze steigt je nach Geburtsjahrgang gemäß § 41 Abs. 2 Satz 3 SGB XII sukzessive auf 67 Jahre ab Geburtsjahrgang 1964 an.

Er hat eine Tochter, die grundsätzlich unterhaltspflichtig ist. Ob eine Überprüfung der Unterhaltspflicht durchgeführt wurde, kann der Leistungsakte nicht entnommen werden.

Die Aufgaben der Unterhaltsrealisierung wurde zentralisiert und Anfang des Jahres personell verstärkt. Damit zeitgleich ein Fall bearbeitet werden kann, wurden separate Unterhaltsakten angelegt.

Nachträglich wurde vom Fachamt die separate Unterhaltsakte vorgelegt. Es wurde 2013 festgestellt, dass die Tochter derzeit nicht leistungsfähig ist. Im Jahre 2015 soll eine erneute Überprüfung stattfinden.

3. Az. 5021.1.6894

Seit dem 18.01.2008 werden Grundsicherungsleistungen und weitere Leistungen nach dem SGB XII erbracht. Laut Aktenlage ist für den 69-jährigen Leistungsempfänger ein Betreuer zur Vertretung bestellt. Eine Bestellsurkunde befindet sich nicht in der Akte.

Anmerkung A 3

Eine entsprechende Bestellsurkunde ist anzufordern und zur Akte zu nehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Sachbearbeitung wurde gebeten, eine entsprechende Bestellsurkunde anzufordern und diese zu den Akten zu nehmen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Anmerkung ist ausgeräumt.

III. Grundsicherung im Bereich der vom LVR auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben

In diesem Bereich wurden drei Fälle geprüft. Dabei ist aufgefallen, dass erst seit 2014 die Grundsicherungsleistungen separat beschieden werden, weil die Bundeserstattung eingeführt worden ist. Da Grundsicherung aber anders als die anderen Leistungen des SGB XII grundsätzlich für 12 Monate auf Antrag zu bewilligen ist, ist diese Regelung auch aus diesem Grunde sinnvoll.

Die Leistungsempfänger befinden sich in stationären Einrichtungen und erhalten neben Grundsicherungsleistungen größtenteils Hilfe zur Pflege und einen Barbetrag im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Meistens liegt eine Pflegebedürftigkeit vor, die eine Aufnahme in einer stationären Pflegeeinrichtung notwendig macht. Dennoch ist darauf zu achten, dass Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII nur Leistungsberechtigten gewährt werden kann, die entweder die Altersgrenze nach § 41 II SGB XII erreicht haben oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Ob die Voraussetzung der dauerhaft vollen Erwerbsminderung vorliegt, ist grundsätzlich zeitnah durch den zuständigen Rentenversicherungsträger prüfen zu lassen. Auch in den Bearbeitungshinweisen zu § 45 SGB XII wird ausgeführt, dass bei Pflegebedürftigkeit unabhängig vom Vorliegen einer Pflegestufe ein Untersuchungsauftrag an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu richten ist.

Folgendes wurde in diesen drei Fällen festgestellt:

1. Az.: 5021.1.6918

Der Hilfeempfänger ist 57 Jahre alt und wohnt in einer Einrichtung in Niederzier. Er erhält seit Juni 2008 Leistungen nach dem SGB XII. Es liegen die Voraussetzungen der Pflegestufe II vor.

Da die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII noch nicht erreicht ist, muss als Voraussetzung für Grundsicherungsleistungen eine dauerhaft volle Erwerbsminderung vorliegen. Eine Überprüfung dieser Voraussetzung ist in der Akte nicht vorhanden.

Am 20.02.2014 wurde erstmalig ein separater Bescheid über Grundsicherungsleistungen erlassen. Bis dahin wurden Grundsicherungsleistungen zusammen mit den anderen Leistungen des SGB XII wie z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege in einem Bescheid zusammengefasst.

Ein Betreuer wurde vom Amtsgericht Düren bestellt. In der Akte befindet sich eine Bestellsurkunde, in der ein Betreuer vorläufig bis zum 27.10.2008 bestellt wird.

Feststellungen F 7

1. Es ist grundsätzlich zu überprüfen, ob eine dauerhaft volle Erwerbsminderung im Sinne § 41 Abs. 3 SGB XII vorliegt.
2. Eine aktuell gültige Bestellsurkunde kann der Akte nicht entnommen werden. Es ist daher zu klären, ob die Vorläufigkeit aufgehoben worden ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Prüfhinweis wurde aufgegriffen und die Sachbearbeitung darauf hingewiesen, eine entsprechende Bestellsurkunde anzufordern und die Feststellung der dauer-

haften Erwerbsunfähigkeit des Hilfeempfängers über den zuständigen Rententräger zu veranlassen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Das Vorliegen der Voraussetzungen für Grundsicherungsleistungen ist abhängig vom Ergebnis der Überprüfung, ob eine dauerhaft volle Erwerbsminderung besteht. Dies hat Auswirkung darauf, ob Bundesmittel rechtmäßig verausgabt wurden.

Die Verwaltung hat daher in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob das Ergebnis der Überprüfung des Rententrägers evtl. zu einer nachträglichen Meldung in Bezug auf die Bundesmittel 2013 führt bzw. im Rahmen der Abrechnung für 2014 zu berücksichtigen ist.

2. Az.: 5028.1.8176

Nach sporadischen Besuchen der Tages- und Kurzzeitpflege befindet sich der Hilfeempfänger seit 29.05.2013 unbefristet in einer vollstationären Einrichtung. Er arbeitet bei den Rurtalwerkstätten in Düren.

Für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen enthält § 83 Abs. 3 Satz SGB XII besondere Regelungen. Dabei ist laut Bearbeitungshinweise des Amtes für Familie, Senioren und Soziales auf den Bruttobetrag des gewährten Entgelts abzustellen. Im Rahmen der gewährten Grundsicherungsleistungen wurde bei der Einkommensermittlung jedoch der Nettobetrag zugrunde gelegt (s. Vermerk vom 15.07.2013).

Mit Bewilligungs- und Leistungsbescheid vom 24.07.2013 wird dem Leistungsempfänger vertreten durch seinen Betreuer zugesichert, dass die Unterbringungskosten, die aus Einkommen und Vermögen nicht getragen werden können, aus der Sozialhilfe übernommen werden. Verschiedene Leistungsarten (Hilfe zur Pflege, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) werden in dem Bescheid zusammengefasst.

Ein separater Bewilligungsbescheid bzgl. Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII ist nicht in der Akte vorhanden. Es ist dabei zu beachten, dass Grundsicherungsleistungen in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt werden. Daher ist es sinnvoll einen Bescheid über Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 SGB XII zu erlassen. Es wird empfohlen, dass dies noch nachgeholt wird.

Feststellung F 8

Bei der Ermittlung des zu berücksichtigen Einkommens bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ist auf den Bruttobetrag des gewährten Entgelts abzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Prüfhinweis wurde aufgegriffen und der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin darauf hingewiesen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei der Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens auf den Bruttobetrag des gewährten Entgelts abzustellen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Falls durch die fehlerhafte Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens Bundesmittel zu Unrecht verausgabt wurden, hat die Verwaltung zu prüfen, ob eine

Meldung für 2013 notwendig bzw. eine Berücksichtigung bei der Abrechnung der Bundesmittel 2014 erforderlich ist.

3. Az. 5023.1.8214

Die 47-jährige Hilfeempfängerin erhält seit dem Umzug in eine Einrichtung in Nideggen im Mai 2013 Grundsicherungsleistungen. Sie ist pflegebedürftig nach Pflegestufe II und lebte vorher im Heimbereich der LVR Klinik in Düren.

Es erscheint zwar offensichtlich, dass Sie dauerhaft voll erwerbsgemindert in Sinne § 41 SGB XII ist, dennoch ist das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit als Begründung nicht ausreichend. Ein Ersuchen an die deutsche Rentenversicherung wird dadurch nicht ersetzt.

Mit Bewilligungs- und Leistungsbescheid vom 12.09.2013 wird der Leistungsempfängerin vertreten durch ihre Betreuerin zugesichert, dass die Unterbringungskosten, die aus Einkommen und Vermögen nicht getragen werden könne, aus der Sozialhilfe übernommen werden. Am 20.01.2014 wurde ein separater Bescheid über Grundsicherungsleistungen erlassen.

Feststellung F 9

Es ist grundsätzlich zu überprüfen, ob eine dauerhaft volle Erwerbsminderung im Sinne § 41 Abs. 3 SGB XII vorliegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Prüfhinweis wurde aufgegriffen und der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin angewiesen, die Feststellung der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit des Hilfeempfängers über den zuständigen Rententräger zu veranlassen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bedarfen in Einrichtungen nach § 27 b Abs. 2 SGB XII nicht um Bedarfe nach Kapitel Vier sondern nach Kapitel Drei SGB XII handelt.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Das Ergebnis der Überprüfung des Rententrägers hat Auswirkung darauf, ob eine dauerhaft volle Erwerbsminderung als Voraussetzung für Grundsicherungsleistungen vorliegt und ob Bundesmittel rechtmäßig verausgabt wurden.

Die Verwaltung hat daher zu prüfen, ob aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung eine evtl. nachträgliche Meldung im Rahmen der Abrechnung der Bundesmittel angezeigt bzw. eine Berücksichtigung bei der Abrechnung der Bundesmittel 2014 erforderlich ist.